



KOA 1.305/18-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich (ZVR 088004793 bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn) die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er der KommAustria binnen der gesetzten Frist keine Aufzeichnungen des von ihm am 30.11.2017 von 18:00 bis 20:00 Uhr im Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ verbreiteten Hörfunkprogramms „Radio Ypsilon“ zur Verfügung gestellt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.12.2017 forderte die KommAustria den Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G auf, Aufzeichnungen seines Hörfunkprogrammes „Radio Ypsilon“ vom 30.11.2017, von 18:00 bis 20:00 Uhr, binnen drei Tagen nach Erhalt der Aufforderung an die Behörde zu übermitteln.

Da der Regulierungsbehörde keine Aufzeichnungen vorgelegt wurden, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 21.12.2017 gegen den Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Feststellungsverfahren wegen der vermuteten Verletzung des § 22 Abs. 1 PrR-G ein. In diesem Zusammenhang wurde dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme langte nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich (ZVR 088004793 bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn) ist Inhaber der mit Bescheid der KommAustria vom 27.03.2013, KOA 1.305/13-005, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“.

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 04.12.2017 aufgefordert, Aufzeichnungen seines Hörfunkprogramms „Radio Ypsilon“ vom 30.11.2017, von 18:00 bis 20:00 Uhr, binnen drei Tagen nach Erhalt der Aufforderung an die Behörde zu übermitteln. Dieses Schreiben wurde dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich nachweislich am 06.12.2017 durch Hinterlegung zugestellt. Aufzeichnungen wurden keine vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.12.2017 leitete die KommAustria gegen den Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der vermuteten Verletzung von § 22 Abs. 1 PrR-G ein und räumte ihm die Gelegenheit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen. Das Schreiben wurde nachweislich am 27.12.2017 durch Hinterlegung zugestellt. Eine Stellungnahme langte bis zum heutigen Tag nicht ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Tätigkeit des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich als Hörfunkveranstalter hinsichtlich des Programms „Radio Ypsilon“ ergibt sich aus dem zitierten Bescheid sowie den zugrunde liegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt des Aufforderungsschreibens der KommAustria, zu dessen Zustellung sowie dazu, dass keine Aufzeichnungen vorgelegt wurden, beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt des Einleitungsschreibens der KommAustria, zu dessen Zustellung sowie dazu, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde, beruhen auf den Akten der KommAustria im gegenständlichen Verfahren.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Verletzung der Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, iVm §§ 24 und 25 Abs. 1 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G. Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Hörfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Hörfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen

§ 22 PrR-G lautet auszugsweise:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22. (1) *Die Hörfunkveranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.
[...]*

Die Verpflichtung der Hörfunkveranstalter zur Herstellung und Vorlage von Aufzeichnungen gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G soll vor allem sicherstellen, dass die KommAustria ihrer Verpflichtung zu einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung nachkommen kann (zu dem weitgehend inhaltsidenten § 47 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³*, S. 541). Sie stellt damit eine der zentralen Anforderungen der Regulierung überhaupt dar (Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP). Zur Sicherstellung einer angemessenen Rechtsaufsicht gehört auch die regelmäßige Auswertung von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten (§ 2 Abs. 1 Z 7 KOG).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich es unterlassen, der KommAustria die geforderten Aufzeichnungen des von ihm am 30.11.2017 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr ausgestrahlten Programms „Radio Ypsilon“ binnen der gesetzten dreitägigen Frist vorzulegen. Das in diesem Zusammenhang ergangene Schreiben der KommAustria betreffend die Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen wurde dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich nachweislich am 06.12.2017 durch Hinterlegung zugestellt. Insofern hat der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G verletzt, wonach Hörfunkveranstalter Aufzeichnungen ihrer Sendungen über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen haben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.305/18-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31. Jänner 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich, Josef Weisleinstraße 5, 2020 Hollabrunn,
per RSb